

Vortrag

des Regierungsrates zu Handen des Grossen Rates

betreffend Bewilligung eines Nachkredites im Zusammenhang mit den Personalkosten der Regierungsstatthalterämter

1. Gegenstand

Im Rahmen des Controllings im Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wurde für das Rechnungsjahr 2009 eine Überschreitung des Budgetkredits des Kontos 301000 (Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals) im Bereich der Regierungsstatthalterämter festgestellt. Die Überschreitung beträgt CHF 1'076'953.95. Folgende Gründe sind für diese Überschreitung verantwortlich:

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 0069 vom 17. Januar 2007 wurde beschlossen, dass Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, welche im Zuge der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung weder als Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter noch in einer anderen Funktion zum Einsatz kommen, eine Abgangsentschädigung erhalten werden. Die entsprechenden Auszahlungen sind zu einem Teil im 2009 erfolgt, zum anderen Teil werden sie in den Jahren 2010 und 2011 erfolgen. Aufgrund der dadurch erforderlichen Abgrenzungen (transitorische Buchungen) werden auch die ab 1. Januar 2010 ausbezahlt oder noch auszubezahlenden Beträge finanzbuchhalterisch dem Jahr 2009 belastet. Insgesamt geht es um Abgangsentschädigungen von CHF 1'215.216.05.

Für die Auszahlung der Abgangsentschädigungen ist nicht die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sondern das Personalamt zuständig. Dieses äussert sich zur Frage der gestaffelten Auszahlung wie folgt:

„Die Abgangsentschädigung ist in Art. 32 PG bzw. Art. 123 PV geregelt. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Auszahlung findet sich lediglich ein Anknüpfungspunkt in Art. 123 Abs. 6 PV, wonach die Abgangsentschädigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird. „Fälligkeit“ bedeutet in der juristischen Terminologie, dass die berechtigte Person (Gläubiger) ab diesem Moment die ihr zustehende Leistung einfordern und (nötigenfalls auch gerichtlich) durchsetzen darf. Der Begriff bedeutet aber nicht, dass der Gläubiger die Leistung genau in diesem Zeitpunkt einfordern müsste; es steht ihm frei, dies auch erst später (nicht aber früher) zu tun. Daraus ergibt sich auch, dass der Schuldner die Leistung bei Fälligkeit nicht erbringen muss, wenn der Gläubiger sie noch gar nicht verlangt oder - gar im Gegenteil - die Leistung erst zu einem späteren Zeitpunkt wünscht. Für die Zeit zwischen Fälligkeit und effektiver Auszahlung der Leistung wird kein Zins vergütet.

Die geltende rechtliche Regelung lässt somit Spielraum für individuelle Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Auszahlung der Abgangsentschädigung bzw. eine Aufteilung in Tranchen. In diesem Sinne hat das Personalamt gegenüber einzelnen ehemaligen Regierungsstatthalter/innen (aber auch bereits früher in anderen Einzelfällen) zugestimmt, Abgangsentschädigungen gesplittet und in der Regel aufgeteilt auf das laufende und das kommende Jahr auszubezahlen, weil dies den individuellen finanziellen Verhältnissen der Betroffenen so besser entsprochen hat als eine einmalige Zahlung.“

Da bei der Budgeterstellung 2009 nicht bekannt gewesen ist, wer von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern eine Abgangsentschädigung beziehen wird, konnten die finanziellen Abgeltungen nicht budgetiert werden.

Ferner trägt insgesamt auch die Tatsache zum Nachkredit bei, dass im Budget 2009 im Gehaltsbereich ein Korrekturfaktor von 2.0% zu berücksichtigen gewesen ist, was sich nun in der Rechnung entsprechend auswirkt. Weiter sind im Budget 2009 2.3% der Lohnsumme für den individuellen bzw. generellen Gehaltsaufstieg eingestellt worden. Im November 2008 wurde entschieden, dass diese 2.3% als genereller Gehaltsaufstieg gewährt und zusätzliche 0.5% bewilligt werden, insgesamt somit 2.8%. Diese 0.5% konnten nicht budgetiert werden.

Die Einsparung wird mangels finanzieller Mittel nicht amtsintern vorgenommen. Aus diesem Grund erfolgt sie in folgenden Bereichen: Landeskirchen in der Produktgruppe 05.11.9102 (Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat), bei welcher im Verlauf des Rechnungsjahres 2009 die Kosten tiefer gehalten werden konnten, als dies während der Erstellung des Budgets angenommen wurde. Andererseits erfolgt die Einsparung bei den Untersuchungsrichterämtern und bei den Gerichtskreisen (je Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals), weil für die Bewältigung der Geschäftslast weniger Ressourcen benötigt wurden als während der Erstellung des Budgets 2009 angenommen wurde.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43, 57, 84 FLG
- Artikel 4 Verordnung über die Besondere Rechnung der dezentralen Justizverwaltung
- Artikel 11 OrV JGK

3. Konti und Kreditsummen und Einsparung

IDB-Nr.	Kontobezeichnung	Voranschlagskredit in CHF	Nachkredit in CHF	Einsparung in CHF
1208 RSTA	Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals (301000)	15'636'402.00	1'076'953.95	
1366 LK	Produktgruppe 05.11.9102 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat (301000 Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals)	61'562'257.00		495'453.95
19004 URA	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (301000)	7'498'057.00		340'000.00
1027 GK	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (301000)	17'476'894.00		241'500.00

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit für das Jahr 2009.

5. Mitbericht der Finanzdirektion

Die Finanzdirektion hat dem Geschäft zugestimmt.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Nachkredit zuzustimmen.

Allfällige Rückfragen zu diesem Geschäft sind an Herrn Rudolf Reist, Vorsteher des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht JGK, Tel. 031 633 76 24, zu richten.

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor



Christoph Neuhaus, Regierungsrat

Bern, 24. Februar 2010

